

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

---

## Merkblatt

### zur elektronischen Überwachung im Front-Door-Vollzug (Electronic Monitoring; EM)<sup>1</sup>

---

*Mit dem neuen Sanktionenrecht besteht ab 1. Januar 2018 die Möglichkeit, unbedingte (Ersatz-)Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten (Art. 79b Abs. 1 StGB) in Form der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring, EM) zu verbüssen. Dieses Merkblatt baut auf den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 31. März 2017 für die besonderen Vollzugsformen auf. Die Voraussetzungen, die für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form von EM erfüllt sein müssen, sind in Ziff. 1.2 Bst. B (zeitliche Voraussetzungen) und 1.3 Bst. B (persönliche Voraussetzungen) der Richtlinien aufgelistet. Mit diesem Merkblatt soll eine harmonisierte Rechtsanwendung unterstützt werden.*

---

## 1. Allgemein

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt bezieht sich auf den sogenannten Front-Door-Vollzug von EM und eine passive Überwachung der verurteilten Person. Es gibt eine Übersicht über den Verlauf eines EM-Vollzugs. Dabei wird berücksichtigt, dass EM weder Delikte noch Fluchten verhindern und Risiken nur begrenzt senken kann. EM darf deshalb nicht als Sicherungs-, sondern nur als Kontrollinstrument eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung von EM werden gewöhnlich drei Aufgabenbereiche unterschieden:

1. Vollzugsentscheide wie Bewilligung, Abbruch oder bedingte Entlassung<sup>2</sup>;
2. technische Betreuung und Kontrolle;
3. psychosoziale Begleitung<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln, welche Stellen<sup>4</sup> diese Aufgaben erfüllen.

## 2. Information

Die Vollzugsbehörde stellt die Information der verurteilten Person über die verschiedenen Vollzugsformen sicher<sup>5</sup>. Bezüglich Information über EM wird empfohlen:

- die zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person, bei der EM grundsätzlich möglich ist, mit einem Informationsblatt / Formular auf die Bewilligungsvoraussetzungen, die Rahmenbedingungen, das Verfahren und die einzureichenden Unterlagen hinzuweisen;

---

<sup>1</sup> Merkblatt gemäss Beschluss der Zentralstelle vom 3. Oktober 2017.

<sup>2</sup> vgl. beispielsweise Ziff. 1.4.2. Bst. d, 2.4., 3.2. und 6.1. Bst. b der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017.

<sup>3</sup> Soziale Begleitung der verurteilten Person während des EM-Vollzugs, vergleichbar der Betreuung durch den Sozialdienst im Rahmen eines intramuralen Vollzugs.

<sup>4</sup> Je nach kantonaler Organisation werden die Aufgaben von einer oder mehreren Stellen erfüllt. Das Merkblatt nennt deshalb jeweils „die zuständige Stelle“. Gewöhnlich wird zwischen den Funktionen der Vollzugsbehörde, der EM-Vollzugsstelle und der psychosozialen Begleitung unterschieden.

<sup>5</sup> Ziff. 1.4.2. Abs. 1 Bst. a der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017.

- für zusätzliche Informationen auf den eigenen Web-Auftritt<sup>6</sup> oder die Möglichkeit hinzuweisen, sich bei der Vollzugsbehörde telefonisch zu erkundigen;
- der verurteilten Person eine Frist anzusetzen, innert der ein Gesuch um Bewilligung von EM samt vollständigen Unterlagen eingereicht werden kann, und die Folgen bei Fristversäumnis aufzuzeigen.

### 3. Abklärung / Bewilligung

#### 3.1 Vorabklärung

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde prüft, ob

- das Gesuch und die Unterlagen rechtzeitig eingereicht wurden und vollständig sind;
- eine Bewilligung grundsätzlich möglich ist.

<sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sorgt sie für eine Eignungsabklärung.

#### 3.2 Eignungsabklärung

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle prüft die Eignung der verurteilten Person gestützt auf:

- die Unterlagen<sup>7</sup>;
- ein persönliches Gespräch<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Beim persönlichen Gespräch werden die notwendigen Informationen standardisiert erhoben. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für den EM-Vollzug überprüft, insbesondere:

- der Bedarf der psychosozialen Begleitung<sup>9</sup>;
- die Kostenbeteiligung (bei Bedarf Erstellung eines Haushaltsbudgets);
- die Überwachungsart (RF, GPS);
- die technischen Voraussetzungen in der Wohnsituation der verurteilten Person (GSM-Empfang / Telefonanschluss / Empfangserweiterung durch Repeater bei grösseren Wohnungen u.ä.);
- ein mögliches Wochenprogramm<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Der verurteilten Person werden die relevanten Merkblätter/Informationsschriften (zu den technischen Aspekten der Feldgeräte, den Rechten und Pflichten, zum Umgang mit Suchtmittelkonsum u.ä.) abgegeben und soweit nötig erläutert.

<sup>4</sup> Die verurteilte Person:

- erklärt unterschriftlich ihr Einverständnis, dass der Arbeitgeber und die im gleichen Haushalt wohnenden erwachsenen Personen bei Bedarf kontaktiert werden können<sup>11</sup>;
- verpflichtet sich unterschriftlich, Veränderungen der Lebenssituation und weiterer EM-relevanter Aspekte selbständig unverzüglich zu melden;
- bestätigt unterschriftlich, alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

---

<sup>6</sup> Merkblätter, Gesuchsformulare und weitere für die verurteilte Person wichtige Unterlagen (z.B. Checklisten) sollen auf den Webauftritten der kantonalen Justizvollzugsämter aufgeschaltet werden.

<sup>7</sup> Unterlagen nach Ziff. 1.4.3. Bst. B der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017 sowie weitere Unterlagen wie forensische Gutachten oder Abklärungsergebnisse aus dem ROS-Prozess.

<sup>8</sup> Dieses Gespräch wird i.d.R. in den Büroräumlichkeiten der Stelle durchgeführt.

<sup>9</sup> Zur Bedarfserhebung können ROS-Hilfsmittel genutzt werden (z.B. Fallresumée).

<sup>10</sup> Zweckmässigerweise wird gemeinsam ein erster Wochenplan entworfen.

<sup>11</sup> In absoluten Ausnahmefällen (z.B. bei glaubhaft dargelegter Gefahr eines Arbeitsplatzverlustes) kann auf die Kontaktaufnahme verzichtet werden. Der verurteilten Person wird im persönlichen Gespräch nahegelegt, den Arbeitgeber über den Vollzug zu informieren.

<sup>5</sup> Ergeben sich Hinweise darauf, dass die Wohn- oder Lebenssituation einen EM-Vollzug erschweren oder verunmöglichen könnte, wird ein Termin für eine Wohnungsbesichtigung vereinbart. Beim Besichtigungstermin sollen die im gleichen Haushalt wohnenden Personen anwesend sein<sup>12</sup>.

### 3.3 Empfehlung

Die für die Eignungsabklärung zuständige Stelle informiert die Vollzugsbehörde über das Ergebnis der Abklärungen und gibt eine Empfehlung ab, ob und allenfalls mit welchen Auflagen<sup>13</sup> EM bewilligt werden soll.

### 3.4 Entscheid

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde entscheidet über das Gesuch gestützt auf die Akten, insbesondere die Eignungsabklärung und die Empfehlung der zuständigen Stelle.

<sup>2</sup> Mit der Bewilligung legt die Vollzugsbehörde nach Rücksprache mit den für den technischen Vollzug und die psychosoziale Begleitung zuständigen Stellen den Vollzugsbeginn fest. Bei Ablehnung bestimmt die Vollzugsbehörde das weitere Vorgehen und informiert die für den EM-Vollzug zuständigen Stellen.

<sup>3</sup> Die Form des Entscheids richtet sich nach kantonalem Recht. Es wird empfohlen,

- die Bewilligung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass bei der Installation des Feldgerätes keine Gründe festgestellt werden, die den EM-Vollzug verunmöglichen<sup>14</sup>;
- die Ablehnung mit anfechtbarem Entscheid zu verfügen.

## 4. Durchführung / Vollzug

### 4.1 Vollzugsplan

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle erstellt gemeinsam mit der verurteilten Person den Vollzugsplan<sup>15</sup>. Dieser enthält insbesondere:

- Die Vollzugsziele mit allfälligen Massnahmen zur Wiedergutmachung und Tataufarbeitung;
- die Umsetzung von Weisungen / Auflagen durch das Gericht oder die Vollzugsbehörde (z.B. Therapie, Abstinenzkontrolle);
- den Umfang und Inhalt der psychosozialen Begleitung;
- das Wochenprogramm.

<sup>2</sup> Der Vollzugsplan wird von der verurteilten Person und der für den EM-Vollzug zuständigen Stelle unterzeichnet. Die verurteilte Person und die beteiligten Stellen erhalten Kopien. Ist die Vollzugsbehörde mit dem Vollzugsplan nicht einverstanden, meldet sie ihre Einwände der für den EM-Vollzug verantwortlichen Person so bald als möglich.

#### 4.1.1. Psychosoziale Begleitung<sup>16</sup>

Die psychosoziale Begleitung umfasst je nach persönlicher Situation der verurteilten Person:

- die notwendige Unterstützung für einen erfolgreichen Vollzug der Freiheitsstrafe, namentlich zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, zur Aufrechterhaltung des sozialen Netzwerkes und zur Sicherung

<sup>12</sup> Zur Sicherstellung eines erfolgreichen Vollzugs wird empfohlen, bei der Wohnungsbesichtigung zu klären, ob die Einwilligung der erwachsenen Mitbewohner deren freiem Willen entspricht.

<sup>13</sup> z.B. Alkoholkonsumverbot, Kontaktverbot oder Pflicht zur Teilnahme an einem Lernprogramm.

<sup>14</sup> Siehe Ziff. 4.3 dieses Merkblatts.

<sup>15</sup> Ziff. 2.2. Bst. B der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017. I.d.R. ist für die Erstellung des Vollzugsplans die EM-Vollzugsstelle zuständig. Alternativ kann diese Aufgabe auch der für die psychosoziale Begleitung zuständigen Stelle übertragen werden.

<sup>16</sup> Die psychosoziale Begleitung im Rahmen des EM-Vollzugs unterscheidet sich von der Fach- und Sozialhilfe im Rahmen eines Bewährungshilfemandates. Sie ist vor allem auch auf die Unterstützung des erfolgreichen EM-Vollzugs ausgerichtet.

der finanziellen Selbständigkeit; dadurch sollen desintegrative Wirkungen eines Freiheitsentzuges vermieden werden;

- die Verbesserung der Legalprognose, insbesondere mittels Verfolgung eines risiko- und deliktorientierten Ansatzes<sup>17</sup>.

#### 4.1.2. Wochenprogramm

<sup>1</sup> Gestützt auf den Entwurf, der bei der Eignungsabklärung erarbeitet wurde, wird das Wochenprogramm erstellt. Dieses beinhaltet insbesondere die:

- Gestaltung der Tagesstruktur (Arbeits- / Schulungszeiten);
- Zeiten für Einkäufe und notwendige Verrichtungen ausserhalb der Wohnung (z.B. Kinderbetreuung, Hundespaziergänge);
- Behördengänge oder Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien;
- anfallenden Transferzeiten;
- Zeiten für bewilligte soziale Aktivitäten (z.B. Vereine, Abendkurse);
- Zeitfenster ausserhalb der Wohnung zur freien Verfügung (freie Zeit) an arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen (Wochenenden, Feiertage, Betriebsferien).

<sup>2</sup> Soziale Aktivitäten sollen nur erlaubt werden, wenn diese durch die verurteilte Person schon vor den Abklärungen nach Ziff. 3 dieses Merkblatts aktiv wahrgenommen wurden und den Vollzugszielen nicht entgegenstehen.

<sup>3</sup> Das Wochenprogramm wird in der Regel für wenigstens einen Monat festgelegt.

#### 4.2 Installation der Feldgeräte

<sup>1</sup> Die Feldgeräte werden von der zuständigen Stelle in der Unterkunft der verurteilten Person installiert. Von diesem Grundsatz soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Besuches werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Installation der Feldgeräte;
- Erläuterung der Handhabung der Feldgeräte;
- Information der verurteilten Person über das Verhalten bei technischen Schwierigkeiten.

<sup>3</sup> Nach der Installation erfolgt der Start der elektronischen Überwachung im System.

<sup>4</sup> Sollte sich bei der Installation zeigen, dass aufgrund örtlicher, persönlicher oder technischer Begebenheiten / Einschränkungen ein EM-Vollzug nicht möglich ist, wird die Vollzugsbehörde unverzüglich informiert. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

#### 4.3 Vollzugsüberwachung

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Kontrolle der Meldungen aus dem System;
- Kontrolle der von der verurteilten Person eingegangenen Meldungen und Informationen;
- Verifizierung der eingegangenen Meldungen. Dazu müssen gegebenenfalls bei weiteren beteiligten Personen und Stellen Informationen eingeholt werden;
- Anpassen des Wochenprogramms.

<sup>2</sup> Die verifizierten Meldungen werden in drei Kategorien<sup>18</sup> unterteilt:

- Kategorie 1: Meldungen, die nicht weiter zu verfolgen sind und keine Handlungen auslösen.

---

<sup>17</sup> Auch ein Vollzug in Form des EM wird nach dem ROS-Prozess abgewickelt, sofern kein Ausschlusskriterium gegeben ist.

<sup>18</sup> Die Kantone regeln gestützt auf Ziff. 2.4. Bst. B der RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017, welche Verstösse als leicht und welche als schwer eingestuft werden.

- Kategorie 2: Leichte Verstösse:  
Die zuständige Stelle nimmt mit der verurteilten Person Kontakt auf und klärt die Umstände, die zur Meldung geführt haben. Bestätigt sich ein leichter Verstoss, trifft sie die Massnahmen nach Ziff. 4.4. dieses Merkblatts.
- Kategorie 3: Schwere Verstösse:  
Die zuständige Stelle nimmt mit der verurteilten Person Kontakt auf und klärt die Umstände, die zur Meldung geführt haben. Bestätigt sich ein schwerer Verstoss, informiert sie die Vollzugsbehörde unverzüglich.

<sup>3</sup>Die für die psychosoziale Begleitung zuständige Stelle führt mit der verurteilten Person regelmässige Gespräche (persönlich, telefonisch). Wenn es die erfolgreiche Durchführung des EM-Vollzugs nicht anders erfordert, finden diese Gespräche in den Büroräumlichkeiten dieser Stelle statt. Hausbesuche erfolgen, solange der EM-Vollzug reibungslos verläuft, nur in Ausnahmefällen.

#### 4.4 Reaktion auf Regelverstösse

<sup>1</sup> Bei leichten Verstössen zeigt die zuständige Stelle der verurteilten Person die Konsequenzen ihres Verhaltens auf. Sie kann je nach objektiver Schwere des Verstosses, bisherigem Verhalten und der Beweggründe:

- die verurteilte Person schriftlich ermahnen; diese soll den Empfang der Ermahnung unterschriftlich bestätigen;
- die freie Zeit einschränken.

Im Wiederholungsfall wird die Vollzugsbehörde informiert, allenfalls mit einer Empfehlung auf Abbruch des EM-Vollzugs oder auf Änderung/Neuerteilung von Auflagen.

<sup>2</sup> Bei schweren Verstössen wird die die Vollzugsbehörde umgehend informiert. Diese bricht den EM-Vollzug in der Regel ab, entscheidet über das weitere Vorgehen und informiert die mit dem EM-Vollzug befassten Stellen.

#### 4.5 Änderung der Zulassungsvoraussetzungen / Abbruch

<sup>1</sup> Verändert sich die Lebens- oder Arbeitssituation der verurteilten Person, prüft die zuständige Stelle, ob der EM-Vollzug weiter möglich ist. Bei Veränderungen, die ohne Selbstverschulden der verurteilten Person eingetreten sind (z.B. unverschuldeter Arbeitsplatzverlust)<sup>19</sup>, sollen dieser Unterstützung zur Entschärfung der Situation angeboten werden.

<sup>2</sup> Ist der EM-Vollzug erheblich erschwert oder unmöglich, wird die Vollzugsbehörde umgehend informiert und es wird baldmöglichst ein schriftlicher Bericht eingereicht. Dieser enthält eine Empfehlung, ob der EM-Vollzug (allenfalls mit neuen Rahmenbedingungen) weitergeführt werden kann oder unterbrochen oder abgebrochen werden muss.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen und informiert die mit dem EM-Vollzug befassten Stellen. Verfahren und Form des Entscheids richten sich nach kantonalem Recht. Der verurteilten Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (rechtliches Gehör) und ein Abbruch ist mit anfechtbarem Entscheid zu verfügen.

## 5. Entlassung

<sup>1</sup> Der EM-Vollzug wird, sofern er nicht vorher abgebrochen werden muss, durch die bedingte oder die endgültige Entlassung bei Strafende beendet.

<sup>19</sup> Vgl. Ziff. 3.3. Bst. b RL der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017.

<sup>2</sup> Bei der bedingten Entlassung wird folgender Ablauf empfohlen:

- Die zuständige Stelle stellt der verurteilten Person das Formular „Gesuch um bedingte Entlassung“ zu mit der Aufforderung, dieses spätestens 6 Wochen vor dem Entlassungstermin ausgefüllt zurückzusenden; alternativ kann sie das Formular mit der verurteilten Person besprechen und ausfüllen.
- Sie leitet das ausgefüllte Formular mit ihrem Bericht über den Vollzugsverlauf spätestens 4 Wochen vor dem Entlassungstermin an die Vollzugsbehörde weiter.
- Kann dem Gesuch nicht unmittelbar entsprochen werden, hört die Vollzugsbehörde die verurteilte Person an und bespricht die kritischen Punkte mit ihr.
- Im Übrigen richten sich Verfahren und Form des Entscheids nach kantonalem Recht.

## **6. Abschlussarbeiten / Deinstallation der Feldgeräte**

Die zuständige Stelle schliesst den EM-Vollzug bei Abbruch sowie bedingter und endgültiger Entlassung ab. Sie:

- beendet den Vollzug im EM-System;
- sorgt dafür, dass der Sender demontiert und mit den Feldgeräten zurückgegeben wird;
- informiert die Vollzugsbehörde und weitere mit dem EM-Vollzug befasste Stellen mittels Vollzugsmeldung über den Abschluss.